

Vortrag an den Ministerrat

Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Armenien zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt; Verhandlungen

Am 1. Jänner 2014 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (kurz: „Rückübernahmeabkommen“; ABl. Nr. L 289 vom 31.10.2013 S. 13) in Kraft getreten.

Das Rückübernahmeabkommen enthält Bestimmungen über die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, über die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, über die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, über die Begleitung der Rückübernahme oder Durchbeförderung durch das Personal einer Vertragspartei, über die anzuwendenden Datenschutzregelungen und über die mit der Rückführung oder Durchbeförderung zusammenhängenden Kosten.

Art. 20 des Rückübernahmeabkommens sieht vor, dass die einzelnen Mitgliedstaaten und die Republik Armenien bilateral Durchführungsprotokolle mit näheren Bestimmungen, unter anderem betreffend die Benennung der zuständigen Behörden, die Grenzübergangsstellen und die Mitteilung der Kontaktstellen, die Voraussetzungen für die begleitete Rückführung einschließlich der begleiteten Durchbeförderung Drittstaatsangehöriger und Staatenloser, weiterer Beweismittel und Dokumente, die zur Durchführung dieses Abkommens benötigt werden, die Modalitäten der Rückübernahme im beschleunigten Verfahren sowie das Verfahren zu Befragungen abschließen können.

Demgemäß wird in Aussicht genommen, mit der Republik Armenien in Verhandlungen über ein Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Armenien zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union

und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt einzutreten.

Der österreichischen Verhandlungsdelegation, die unter der Leitung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten stehen wird, werden voraussichtlich weitere Vertreter/innen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Inneres angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Protokolls verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts.

Das künftige Protokoll wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Protokoll wird ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 19 Abs. 4 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, sein.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle Frau Botschafterin MMag. DDr. Petra SCHNEEBAUER, im Falle ihrer Verhinderung Herrn Botschafter MMag. Dr. Hannes SCHREIBER und im Falle seiner Verhinderung eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Leitung der Verhandlungen über ein Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Armenien zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt bevollmächtigen.

24. Oktober 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister